

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bildungszentrum Unterallgäu

## 1. Gegenstand, Geltung und Beteiligte

- 1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen bzw. Vereinbarungen zugrunde, welche das Bildungszentrum Unterallgäu („BZU“) mit Auftraggebern von Gruppen („Kunden“) oder Einzelgästen oder Gruppen bis 20 Personen („Kunden“) schriftlich oder mündlich verbindlich abschließt. Hierzu gehören unter anderem folgende Verträge:
  - 1.1.1. Verträge für die Unterbringung von Einzelgästen oder Gruppen bis 20 Personen,
  - 1.1.2. Schulklassen, sonstige Gruppen mit Verpflegung, Seminargruppen und Selbstversorgergruppen in den Räumen des BZU
  - 1.1.3. Verträge über die Durchführung von umwelt- und erlebnispädagogischen (Tages-) Programmen in der Umweltstation Unterallgäu und Erlebnispädagogik Klosterwald
  - 1.1.4. sowie alle weiteren am Kunden erbrachten Leistungen.
  - 1.1.5. Verträge über die Anmietung zur Gesamtnutzung der Einrichtungen des BZU (Gebäude, Übernachtungsmöglichkeiten, Räumlichkeiten, Inventar, Gebrauchsmaterialien)
- 1.2. Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Gruppenverantwortliche sind die vom unterzeichnenden Vertragspartner (Kunde) eingesetzten Personen, welche die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung vornehmen und/oder die Gruppe im Auftrag des Vertragspartners als verantwortliche Betreuungs- und Leitungsperson begleiten.
- 1.4. Bei der Buchung von Gruppenaufenthalten ist ausschließlich der die vom Unterzeichner vertretene juristische Person Vertragspartner und Zahlungspflichtiger, nicht der einzelne Teilnehmer.
- 1.5. Die Teilnehmer sind die Mitglieder der Gruppe und haben die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter. Die Teilnehmer sind nicht berechtigt die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Unterkunftsleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des Vertragspartners Auftraggebers der Gruppe zu fordern und/oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem BZU abzuändern.

## 2. Vertragsschluss und Buchungsablauf

- 2.1 Der Kunde kann seine Buchungsanfrage mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Internet übermitteln. Diese Buchungsanfrage ist für den Kunden unverbindlich und dient als Grundlage für die Erstellung eines beidseitig zunächst unverbindlichen Angebots.
- 2.2 Teilt der Kunde seine Zustimmung zu diesem Angebot mit, so unterbreitet das BZU ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages durch Übermittlung eines entsprechenden Vertragsexemplars sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Grundlage dieses verbindlichen Vertragsangebots sind die Angaben im Angebot wie auch ergänzenden Informationen in weiteren Angebotsgrundlagen (Prospekt, Internetbeschreibung) soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- 2.3 Der Vertrag mit dem Kunden kommt rechtsverbindlich zustande indem der Kunde den Vertrag ohne Änderung, Erweiterung oder sonstige Einschränkungen schriftlich unterzeichnet und der unterschriebene Vertrag fristgerecht auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail dem BZU zukommt.
- 2.4 Erfolgt die Annahmeerklärung durch den Kunden mit Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Einschränkungen gegenüber dem vom BZU übermittelten Vertragsangebot kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen zunächst kein Vertrag zu Stande. Ergänzende und nachträgliche Änderungen der Vertragsinhalte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 2.5 Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den mit uns geschlossenen Verträgen über eine Veranstaltung oder Übernachtung um die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Unterbringung und der Freizeitgestaltung handelt, so dass kein Fernabsatzvertrag gemäß § 312 b BGB vorliegt und deshalb auch kein ein gesetzliches Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht.
- 2.6 Jeder Vertragsabschluss ist unmittelbar bindend und verpflichtet den Kunden zur Abnahme und Bezahlung.
- 2.7 Meldefristen des Kunden über abweichende endgültige Teilnehmerzahlen bleiben hiervon unberührt.

## 3. Wirksamkeit von Verträgen - Mindestteilnehmerzahl

- 3.1 Für Belegungsverträge gem. Ziffer 1.1.1 mit Übernachtungsleistung ist allein Frühstücksverpflegung buchbar.
- 3.2 Für Belegungsverträge gem. Ziffer 1.1.2 mit Übernachtungsleistung oder Verpflegungsleistung gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Teilnehmern.
- 3.3 Sollte sich die Teilnehmerzahl zwischen Vertragsabschluss und Anreise auf weniger als die angegebene Mindestteilnehmerzahl reduzieren, werden die Kosten in Höhe der jeweiligen Mindestteilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass sich die Teilnehmerzahl während des Aufenthaltes verringert.

## 4. Preise und Preiserhöhungen

- 4.1 Die Preise ergeben sich aus den geltenden Preislisten, die auf der Homepage einzusehen sind bzw. bei den Mitarbeitern des Bildungszentrums angefordert werden können. Die im Vertrag angegebenen Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.2 Es gelten die zwischen dem Kunden und dem BZU im Vertrag vereinbarten Preise.
- 4.3 Wenn Preise für den gebuchten Zeitraum noch nicht feststehen, dann gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 315 BGB die Preise, die das BZU nachträglich für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt. Das BZU wird den Kunden unverzüglich über die Festsetzung der entsprechenden Preise unterrichten. Der Kunde ist berechtigt kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Preise für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang um mehr als 10 % erhöhen.
- 4.4 Nachträgliche Preiserhöhungen, die sich auf zum Vertragsabschluss noch nicht bekannte Umstände (Erhöhung von Abgaben, Steuern, Betriebskosten, Erhöhung von Preisen von Leistungen Dritter, die Bestandteil des Vertrages sind) begründen, werden dem Kunden sofort nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Der Kunde ist berechtigt kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Preise für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang um mehr als 10 % erhöhen.
- 4.5 Der Gast hat ein eventuelles Recht auf Rücktritt unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die festgesetzten Preise dem BZU schriftlich gegenüber geltend zu machen.

## 5. Zahlungen, Anzahlung, Umbuchungen

- 5.1 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
- 5.2 Für die Leistungen der Ziffer 1.1.1. bis Ziffer 1.1.5. richtet sich die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung nach der mit dem Kunden getroffenen und gegebenenfalls im verbindlichen Angebot vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist bis mindestens 4 Wochen vor Belegungsbeginn eine Zahlung in Höhe von 50% des Gesamtpreises (einschließlich aller Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen), der Restbetrag bei Abreise der Gruppe, nach Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, zahlungsfällig und an das Bildungszentrum Unterallgäu zu bezahlen. Im Einzelfall und bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung ist die gesamte Zahlung auch bei Kunden mit Sitz im Inland vor Belegungsbeginn zu leisten
- 5.3 Ohne vollständige Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung / besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen und auf Bezug der Unterkunft
- 5.4 Wird eine vereinbarte Anzahlung trotz Mahnung des BZU mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig geleistet, so ist das BZU berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 8 dieser Bedingungen zu belasten.
- 5.5 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen hinsichtlich des An- und Abreisetermins, der Zimmerart, der Verpflegungsart, der Aufenthaltsdauer, gebuchter Zusatzleistungen oder sonstiger vertraglicher Leistungen, so kann die Umbuchung nur nach Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 9. und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen, ist eine schriftliche Ergänzung des Vertrages möglich.
- 5.6 Leistungen, die nach Abschluss des Vertrages dazu gebucht bzw. vor Ort in Anspruch genommen werden, werden in voller Höhe des Aufwandes in Rechnung gestellt. Eine mündliche Vereinbarung ist hier ausreichend.

## 6. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

- 6.1 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die er sein Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.
- 6.2 Die Aufrechnung ist nur mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 6.3 Der Kunde kann Ansprüche gegenüber dem BZU, unabhängig von welcher Art, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

## 7. Rücktritt durch den Kunden

- 7.1 Das BZU räumt dem Kunden ein vertragliches Rücktrittsrecht ein. Ein Rücktritt durch den Kunden vom Vertrag ist nur schriftlich möglich. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang bei BZU maßgeblich.
- 7.2 Der Rücktritt ist jederzeit bis zum Leistungsbeginn möglich.
- 7.3 Ein kostenfreier Rücktritt ist bei Verträgen gem. Ziffer 1.1.1. bis zu 30 Tagen und bei Verträgen gem. Ziffer 1.1.2, Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.4 bis zu 2 Monate vor Leistungsbeginn möglich.
- 7.4 Ein Rücktritt ist bei Verträgen gem. Ziffer 1.1.5 bis zu 6 Monate vor Leistungsbeginn möglich.
- 7.5 Wird das vereinbarte Rücktrittsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, hat der Kunde im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise folgende Beträge zu zahlen:
- |  |      |   |
|--|------|---|
| 7.5.1 bei Absage nach Buchung (auch mündliche Vereinbarung) sind 50,00 € Verwaltungskostenpauschale zu entrichten; |      |   |
| 7.5.2 bei Absage ab 6 Monaten vor Anreise  | 20%  | des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises aller Leistungen |
| 7.5.3 bei Absage ab 2 Monate vor Anreise   | 30%  | des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises aller Leistungen |
| 7.5.4 bei Absage ab 14 Tagen vor Anreise   | 60 % | des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises aller Leistungen |
| 7.5.5 bei Nichtanreise   | 80%  | des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises aller Leistungen |
- dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass die tatsächlichen Aufwendungen des BZU geringer waren.
- 7.6 Alternativ behält sich das Bildungszentrum Unterallgäu die konkrete Berechnung der Entschädigung vor. Insofern steht dem Bildungszentrum Unterallgäu ein Wahlrecht zu.
- 7.7 Stornierungskosten eventuell beauftragter Honorarkräfte/Fremdleistungen werden in tatsächlich anfallender Höhe an den Kunden weiter berechnet.
- 7.8 Bei Verträgen inklusive Verpflegungsleistung muss mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Anreiseternin die genaue Teilnehmerzahl gemeldet werden. Wenn nach dieser Frist die Zahl der angemeldeten und angereisten Gäste abweicht, werden von Seiten des Bildungszentrums die vollen Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.
- 7.9 Ein teilweiser Rücktritt wegen Reduzierung der Teilnehmerzahl ist nur bei Verträgen möglich, in denen der Preis pro Teilnehmer ausgewiesen ist. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl bis zu 10 Prozent der vertraglich vereinbarten Gruppengröße ist bis zu 1 Werktag vor Anreise kostenfrei möglich und dem Bildungszentrum Unterallgäu schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Rücktrittsbedingungen wie unter Ziffer 7.5 aufgeführt für die jeweilige Einzelperson unter Grundlage der im Vertrag angegebenen Gesamtpersonenzahl.
- 7.10 Durch Nichtinanspruchnahme von Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen nicht von uns verantwortbaren Gründen erfolgt kein Erstattungsanspruch.
- 7.11 Kann der zurücktretende Kunde eine Ersatzperson vermitteln oder sind wir in der Lage, den gebuchten Platz, das gebuchte Zimmer oder die Freizeiteinrichtung zu vergeben, entfällt die Rücktrittspauschale. In diesem Fall wird lediglich die Verwaltungsgebühr nach 7.5.1 erhoben einbehalten.
- 7.12 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

## 8. Rücktritt durch das Bildungszentrum Unterallgäu

- 8.1 Das BZU ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Durchführung des Vertrages und der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom BZU nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behördliche Auflagen oder Sperrungen, Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Das BZU informiert den Gast unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen. Etwaige vom Gast geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Gastes sind ausgeschlossen.
- 8.2 Verträge können auch nach Vertragsbeginn ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung fortgesetzt gegen die Hausordnung verstößt
- 8.2.1 den Hausfrieden, andere Gäste oder sonstige Dritte nachhaltig stört,
- 8.2.2 die Sicherheit des BZU und/oder von anderen Gästen gefährdet
- 8.2.3 Anlagen oder Einrichtungen des BZU einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder Inventar unsachgemäß gebraucht.
- 8.3 Eine sofortige Kündigung ohne vorherige Abmahnung ist gerechtfertigt, wenn die Pflichtverletzung des Gastes schwerwiegend ist (Begehung von Straftaten) und im Interesse der Sicherheit anderer Gäste.
- 8.4 Kündigt das BZU oder tritt das BZU vom Vertrag zurück, so behält das BZU den Anspruch auf den gesamten Mietpreis; es muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

## 9. Pflichten des Bildungszentrums

- 9.1 Die vom BZU geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit ergänzenden Informationen in weiteren Angebotsgrundlagen (Prospekt, Internetbeschreibung) soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- 9.2 Ergänzende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 9.3 Das BZU ist nicht zu weiteren Leistungen verpflichtet, wenn diesbezüglich keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt insbesondere für Verpflegungsleistungen, für Transportleistungen sowie für Betreuungs- und Hilfsleistungen und für die Überlassung von Gebrauchsmaterialien und den Zugang zu Freizeiteinrichtungen
- 9.4 Das BZU ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht verpflichtet zur
- 9.4.1 gewissenhaften Vorbereitung und Abwicklung,
- 9.4.2 sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (Honorarkräfte),
- 9.4.3 ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

## 10. Pflichten des Kunden; Verantwortlichkeit für die Gruppe, Weisungsbefugnis

- 10.1 Der Kunde beziehungsweise der von ihm beauftragte Gruppenverantwortliche verpflichtet sich sämtliche Vertragsbedingungen einzuhalten.
- 10.2 Der Kunde ist zur Einhaltung der Hausordnung/Benutzungsbedingungen verpflichtet. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und geltenden Hausordnungen/Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.
- 10.3 Der Kunde bzw. der von ihm beauftragte Gruppenverantwortliche/Betreuungs-/Leitungsperson hat im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer zu tragen. Dies beinhaltet unter anderem auch:
- 10.3.1 die Information der minderjährigen TN zu örtlichen Verhältnissen und Gefahrenquellen,
- 10.3.2 die Belehrung über die Bestimmungen der Hausordnung sowie von Anordnungen und Verboten durch das BZU und die Überwachung der Einhaltung solcher Vorgaben
- 10.3.3 die Durchführung konkreter Maßnahmen der Aufsichtspflicht
- 10.4 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.5 In allen Gebäuden und den kompletten Anlagen des BZU einschließlich Außengelände besteht striktes Rauchverbot, ausgenommen ausdrücklich ausgewiesene Raucherbereiche.
- 10.6 Kleinkinder bis zu einem Alter von 5 Jahren müssen spätestens bei Anreise angemeldet werden, damit dem BZU die tatsächlichen Belegungszahlen in den Übernachtungsräumlichkeiten bekannt sind.
- 10.7 Der Kunde erklärt, dass er, der Verband, das Unternehmen oder die Einrichtung, für den/die er auftritt, keiner rechtsextremen, linksextremen oder gesetzlich verbotenen Vereinigung oder Gruppierung angehört.
- 10.8 PKW und Busse dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz vor dem Eingangstor abgestellt werden. Das Befahren des Geländes ist nur nach Absprache mit einem Verantwortlichen des Bildungszentrums möglich.
- 10.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Unterkunft und deren Einrichtungen beim Bezug bzw. Sport- oder Outdoorgeräten vor der Nutzung zu überprüfen und feststellbare Mängel oder Schäden unverzüglich mitzuteilen.
- 10.10 Der Gruppenverantwortliche muss dafür sorgen, dass sämtliche von ihm angemieteten Räume, Gebäude und Plätze im gleichen Zustand verlassen werden wie sie vorgefunden wurden.
- 10.11 Der Kunde ist verpflichtet, alle Einrichtungen, Inventar und die Unterkunft nur bestimmungsgemäß und nach den Benutzungsordnungen zu nutzen und insgesamt pfleglich zu behandeln.
- 10.12 Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 10.13 Feuer darf nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Nutz- und Bauholz darf nicht vom Baumateriallagerplatz entfernt und verbrannt werden. Der Baumateriallagerplatz und die Baustellen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Entsprechende Hinweisschilder sind zu beachten.
- 10.14 Vorhandene Bäume und Sträucher bilden einen Lebensraum für zahlreiche Tiere, diese dürfen weder beschädigt noch gefällt werden.
- 10.15 Am Standort Umweltstation sind Hunde auf dem kompletten Gelände an der Leine zu führen. Das Betreten sämtlicher Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Haustieren jeglicher Art ist nicht erlaubt.
- 10.16 Um die Sicherheit der Kunden bei allen Aktivitäten zu gewährleisten hat jeder Teilnehmer den Sicherheitseinweisungen vor Inanspruchnahme der Leistungen zu folgen. Die Benutzung der Ausrüstung muss nach den erteilten Anweisungen der vom BZU beauftragten Personen (Trainer) erfolgen.
- 10.17 Die Leitung des BZU oder eine von ihm bevollmächtigte Person übt das Hausrecht aus. Sie ist bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen, Haus- und Platzverbote zu erteilen

## **11. Beschränkung der Haftung des Bildungszentrums**

- 11.1 Für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, haftet das BZU nicht soweit der Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde gemäß BGB § 536a.
- 11.2 Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in Angebot und Bestätigung als Fremdleistung gekennzeichnet werden.
- 11.3 Wir haften nicht für Schäden bei privat mitgebrachten Gegenständen (Musikanlage, Laptop, Beamer usw.), die bei Veranstaltungen in Einsatz gebracht werden.
- 11.4 Die vertragliche Haftung des BZU wird beschränkt soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugeführt wird oder soweit das BZU für einen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 11.5 Wir haften für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung unserer Leistung (nicht der Fremdleistung) betrauten Person.
- 11.6 Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haften wir für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden drei Mio. Euro. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss) treten wir mit eigenen Ersatzleistungen ein.

## **12. Haftung des Kunden**

- 12.1 Der Kunde haftet in vollem Umfang für sämtliche Beschädigungen, die am Eigentum des BZU während des Aufenthaltes entstanden sind oder unmittelbar nach Leistungsende festgestellt werden auch für solche, die von Teilnehmern verursacht wurden. Ausgenommen sind Schäden, auf die der Kunde gegenüber dem BZU bei Leistungsbeginn hingewiesen hat, siehe Ziffer 11.10
- 12.2 Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Verlust oder Beschädigung der gemieteten Gegenstände während der Mietzeit durch Benutzung, Transport oder Weitergabe an Dritte. Ausgenommen er hat bei Leistungsbeginn auf vorhandene Mängel hingewiesen, siehe Ziffer 11.10.
- 12.3 Der Kunde haftet auch im vollen Umfang für Schäden
- 12.4 Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Schäden gegenüber Dritten.
- 12.5 Sollten Schäden auftreten, sind diese unverzüglich zu melden.

## **13. Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 13.1 Wir bearbeiten personenbezogene Daten des Kunden unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die Daten werden von uns in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Wir sind berechtigt, diese Daten an von uns mit der Durchführung des Vertrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, um die geschlossenen Verträge erfüllen zu können.
- 13.2 Solange nicht widersprochen wird, sind wir gesetzlich befugt, Kundendaten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke (Marktforschung, Angebotsoptimierung, Werbung für eigene Angebote) zu verwenden.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr unser Sitz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss jeglicher sonstigen Rechtsordnung und des CISG.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.